

Geschäftsordnung des Seniorenbeirates des Wetteraukreises

Der Seniorenbeirat des Wetteraukreises hat in seiner Sitzung am 16.09.2022 gemäß § 7 der Satzung des Seniorenbeirates des Wetteraukreises folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 – Einberufung von Sitzungen

- 1) Der Seniorenbeirat wird vom Vorsitz mindestens halbjährlich, ansonsten nach Bedarf unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
- 2) Einladungen, Sitzungsunterlagen oder allgemeine Informationen für die Arbeit im Seniorenbeirat werden per Email an die Mitglieder und deren Stellvertretungen versendet.
Soweit Bedarf an einem ausgedruckten Exemplar besteht, ist der Erhalt im Einzelfall jeweils über die Geschäftsführung des Seniorenbeirates möglich.
- 3) Auf Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder ist der Vorsitz verpflichtet, den Seniorenbeirat innerhalb von 3 Wochen nach Eingang eines Antrages einzuberufen.
- 4) Die Ladungsfrist beträgt mindestens 7 Tage.
- 5) Ist ein gewähltes Mitglied des Seniorenbeirates an der Teilnahme verhindert, so hat es seine ständige Vertretung rechtzeitig über Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung zu unterrichten.

§ 2 – Zusammensetzung und Aufgaben des Vorstandes und der/des Vorsitzenden

- 1) Der Vorstand des Seniorenbeirates besteht aus dem Vorsitz des Seniorenbeirates und der Stellvertretung sowie den Vorsitzenden der Arbeitskreise.
- 2) Sie bereiten die Sitzungen des Seniorenbeirates vor und sorgen für die Ausführung der Beschlüsse; die Sitzungen des Vorstandes leitet die/der Vorsitzende des Seniorenbeirates oder die Stellvertretung.
- 3) Die im Zusammenhang mit der Sitzungstätigkeit erwachsenden Aufgaben (Vervielfältigung und Versand der Einladungen und Unterlagen, Fertigung und Versand der Niederschrift) werden von Mitarbeitenden der Facheinheit übernommen.
- 4) Die Anzahl der Sitzungen des Vorstandes wird auf das doppelte der geplanten Sitzungen des Seniorenbeirates beschränkt.

§ 3 - Arbeitskreise

1) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben bildet der Seniorenbeirat folgende Arbeitskreise:

- Arbeitskreis *Soziales und Gesundheit*
- Arbeitskreis Sicherheit und Verkehr
- Arbeitskreis Wohnen

Die Arbeitskreise nehmen ihre Aufgaben eigenverantwortlich wahr.

- 2) Die Bildung weiterer Arbeitskreise ist auf Beschluss des Seniorenbeirates jederzeit, auch für einen zeitlich oder aufgabenmäßig abgrenzbaren Zeitraum möglich.
- 3) Die Anzahl der Sitzungen der Arbeitskreise wird auf das doppelte der geplanten Sitzungen des Seniorenbeirates beschränkt.
- 4) Die Vorsitzenden der Arbeitskreise mit dem gewählten Vorsitz des Seniorenbeirates, deren Stellvertretungen, die fachlich verantwortliche Einheit innerhalb der Kreisverwaltung und die Schriftführung koordinieren die Ergebnisse der verschiedenen Arbeitskreise und bereiten entsprechende Vorlagen für die Tagesordnung des Seniorenbeirates vor.
- 5) Die Geschäftsordnung des Seniorenbeirates findet grundsätzlich auch auf das Verfahren in den Arbeitskreisen Anwendung.

§ 4 - Tagesordnung

- 1) Die Aufstellung der Tagesordnung erfolgt im Benehmen mit der fachlich verantwortlichen Einheit innerhalb der Kreisverwaltung.
- 2) Jedes Mitglied des Seniorenbeirates ist befugt, Anträge zur Tagesordnung zu stellen. Der Vorsitz ist verpflichtet, alle Anträge, die 14 Tage vor der Sitzung eingegangen sind, auf die Tagesordnung zu setzen.
- 3) Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, dürfen vom Seniorenbeirat nur verhandelt und beschlossen werden, wenn hiergegen kein Widerspruch erhoben wird.

§ 5 - Beschlussfähigkeit

- 1) Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenbeirates erforderlich.
- 2) Der Vorsitz stellt die Beschlussfähigkeit vor Beginn der Sitzung fest. Sie gilt solange als vorhanden, bis auf Antrag das Gegenteil festgestellt wird.

§ 6 - Beschlussfassung

- 1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzes den Ausschlag.
- 2) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Dies gilt auch für Wahlen, es sei denn, es wird geheime Abstimmung beantragt. Stehen mehrere Bewerbungen für eine Position zur Wahl, erfolgt geheime Abstimmung.

§ 7 – Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Tätigkeit im Seniorenbeirat ist Ausübung eines öffentlichen Ehrenamtes im Sinne des § 27 der Hessischen Gemeindeordnung.
- 2) Auf die Mitglieder des Seniorenbeirates finden die §§ 24, 25, und 26 der Hessischen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 18 Hessische Landkreisordnung über die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit, das Verbot bei Widerstreit der Interessen und über die besondere Treuepflicht gegenüber dem Wetteraukreis entsprechende Anwendung.

§ 8 – Niederschrift

- 1) Über jede Sitzung des Seniorenbeirates ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie muss die Namen der anwesenden stimmberechtigten und beratenden Mitglieder sowie etwaiger weiterer Personen, den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen und die gefassten Beschlüsse im Wortlaut enthalten sowie in wichtigen Angelegenheiten das Abstimmungsergebnis angeben. Die Niederschrift ist vom Vorsitz zu unterzeichnen und soll innerhalb von 4 Wochen nach der Sitzung vorliegen.
- 2) Einwendungen gegen die Niederschrift können mit einer Frist von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Niederschrift von jedem Mitglied eingebracht werden. Über Einwendungen zur Niederschrift entscheidet der Seniorenbeirat in seiner nächsten Sitzung.
Werden innerhalb der Frist keine Einwendungen vorgebracht, so gilt die Niederschrift als genehmigt.
- 3) Tonträgeraufzeichnungen im Sitzungsraum sind ausschließlich zulässig, um der Schriftführung die Anfertigung der Sitzungsniederschrift zu erleichtern.

§ 9 – Hinzuziehung anderer Personen

Der Vorsitz kann zu den Sitzungen des Seniorenbeirates fachkundige Personen als beratende Mitglieder (Sachverständige) hinzuziehen, wenn die besondere Thematik es gebietet.

§ 10 - Öffentlichkeit

Der Seniorenbeirat berät und fasst seine Beschlüsse in der Regel in öffentlicher Sitzung. In Fällen, in denen schutzwürdige Daten behandelt werden, ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 11 - Auslagenersatz

Die Tätigkeit in den Sitzungen der Arbeitskreise sowie des Vorstandes ist ehrenamtliche Tätigkeit im Sinne des § 27 HGO. Die Entschädigung richtet sich nach den Bestimmungen der Entschädigungssatzung des Wetteraukreises in der jeweils gültigen Form.

§ 12 - Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.10.2022 in Kraft.